



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 10 (S. 384-385)**  
Titel                       **Gesetz betreffend die Thierquälerei.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      02.07.1857

[S. 384] Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Quälerei von Thieren, durch übermäßige Anstrengung, Entziehung der nothwendigen Nahrung, schonungslose und grausame Behandlung, rohe Verstümmelung oder muthwillige Tödtung, wenn das eine oder andere in einer Aergerniß erregenden Weise erfolgt wird nach der Größe der dem Thiere zugefügten Qualen, sowie nach dem Grade der an den Tag gelegten Rohheit der Gesinnung und des gegebenen Aergernisses mit Polizeibuße bis auf 200 Franken bestraft, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und // [S. 385] mit Gefängniß bis auf einen Monat verbunden werden kann.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 2. Heumonath 1857.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Dr. A. Escher.  
Der zweite Sekretär,  
A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben Behufs der Vollziehung des vorstellenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 4. Heumonat 1857.

Der zweite Präsident,  
Jb. Dubs.  
Der zweite Staatsschreiber,  
A. Vogel.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.02.2016]